

**Aus den Tarifbestimmungen**  
**(Teil B des bodo-TARIFs gültig ab 1.1.2018)**

#### **4.4.5 Abonnements**

##### **4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten**

Abokarten werden an jedermann ausgegeben und sind persönlich oder übertragbar. Für kostenerstattungsberechtigte Schüler ist die Abokarte nicht erhältlich. Abokarten können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Abokarte können **ganztägig** an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Die PremiumAbokarte beinhaltet folgende Zusatzleistungen:

- Nutzung der 1. Klasse durch den Inhaber an allen Tagen,
- netzweite Gültigkeit in der 1. Klasse an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember,
- netzweite Mitnahmemöglichkeit in der 1. Klasse von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.

##### **4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte**

Das Abo Mobil63 wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Ehepaaren sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, wird beim Erwerb eines zweiten Abo Mobil63 ein Rabatt von 30 Prozent gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis eines gültigen Abo Mobil63 zum Normalpreis oder der Erwerb eines Abo Mobil63 zum Normalpreis.

##### **4.4.5.3 Abo Mobil18**

Das Abo Mobil18 wird an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich dem Monat, in dem der 26. Geburtstag liegt, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der

Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Das Abo Mobil18 beinhaltet folgende Leistungen:

- Nutzung der 2. Klasse,
- netzweite Gültigkeit an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.

#### **4.4.5.4 SofortAbo**

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis, die zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 30 Tage) erworben werden kann. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote im bodo gewählt werden. Voraussetzung ist die Bestellung eines Abonnements bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe des Bestellscheins "SofortAbo".

Alternativ kann bei einer vorherigen "Abo-online"-Bestellung über die bodo-Internetseite der aktuelle Sofort-Abo Monat in den bodo-Verkaufsstellen erworben werden. Die abgeschlossene "Abo-online"-Bestellung ist durch Vorlage des Ausdrucks nachzuweisen.

Der gewünschte Monat des SofortAbos wird ausschließlich gegen Barzahlung in den Mobilitätszentralen und KundenCentern des bodo-Verbundes verkauft. Mit dem Folgemonat beginnt dann das reguläre Abonnement-Verfahren (vgl. 4.4.5.5).

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

#### **4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen**

Die Abonnements sind erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe eines Bestellscheins oder durch Bestellung im Internet. Für persönliche Abonnements ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat und - nur bei persönlichen Abonnements - mit Lichtbild bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten nach einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten der Kündigung beigefügt sind. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird

- bei der Abokarte, PremiumAbokarte und dem Abo Mobil18 der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann,
- beim Abo Mobil63 / bei der Abo Mobil63 Partnerkarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte der Preisstufe 2

für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Dem Kontoinhaber werden die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Abonnements wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neues SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Verlust oder Zerstörung eines persönlichen Abonnements ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Ausgenommen davon ist die SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte persönliche Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Bei einem persönlichen Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises des bezahlten persönlichen Abonnements erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

### **Aus den gemeinsamen Beförderungsbedingungen** **(Teil A des bodo-TARIFs gültig ab 1.1.2018)**

#### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbestimmungen (Teil B) erstattet.
- (3) Für die Erstattung von persönlichen Zeitkarten gilt: Für zurückgegebene Karten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener der selben Preisstufe; bei Schülermonatskarten werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrscheine Erwachsener entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche Zeitkarten erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit

Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises der bezahlten Zeitkarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
  2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
  3. wenn die Erstattung unter 1,- Euro liegt,
  4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

# Fahrpreise (Auszug)

Gültig ab 1. Januar 2018  
Preisangaben in Euro

Preis-stufen	Ab-und-zu-Fahrer						Viel-Fahrer						Jung-Fahrer	
	Einzelfahrschein Erwachsener ab 15 Jahren, s.S. 12	<b>NEU</b> Einzelfahrschein eCard10 Erwachsener ab 15 Jahren, s.S. 12, 10% sparen	<b>NEU</b> Einzelfahrschein eCard20 Erwachsener ab 15 Jahren, s.S. 12, 20% sparen	Einzelfahrschein Kind, auch eCard 6 bis 14 Jahre, s.S. 12	Einzelfahrschein HandyTicket Erwachsener, rabattiert s.S. 12	EinzelTageskarte s.S. 13	GruppenTageskarte bis zu 5 Personen, s.S. 13	Monatskarte übertragbar, inkl. Mitnahmeregelung, s.S. 14	Abokarte* übertragbar oder persönlich inkl. Mitnahmeregelung, s.S. 14	PremiumAbokarte** übertragbar oder persönlich, inkl. erweiterter Netzgültigkeit und Mitnahmeregelung, s.S. 16	Abo Mobil18* 18 bis 23 Jahre, persönlich, inkl. erweiterter Netzgültigkeit, s.S. 18	Abo Mobil63* Abo Mobil63* Partnerkarte* ab 63 Jahren, Netzkarte, persönlich, s.S. 17	StudiTicket persönliche Netzkarte, nur für eingeschlossene Hochschulen, s.S. 19	Schülermonatskarte persönlich, mit Freizeitregelung, s.S. 20
1 Zone	2,20	2,00	1,75	1,30	2,00	4,40	bis 3 Zonen	44,50	35,38		35,38			35,40
2 Zonen	2,75	2,45	2,20	1,65	2,45	5,50		60,70	44,21		44,21			46,80
3 Zonen	3,60	3,25	2,90	2,15	3,25	7,20	9,60	78,00	56,08		56,08			60,50
4 Zonen	4,50	4,05	3,60	2,70	4,05	9,00		94,50	67,54	+6,75	67,54			72,50
5 Zonen	5,35	4,75	4,25	3,20	4,75	10,70		110,50	78,50		78,50			84,00
6 Zonen	6,20	5,55	4,95	3,70	5,55	12,40		125,50	89,38		89,38			95,50
7 Zonen	7,00	6,25	5,55	4,20	6,25	14,00		140,00	100,00		100,00			106,50
8 Zonen							Netz			110,42				
= Netz	7,70	6,90	6,15	4,60	6,90	15,40		16,60	151,50	PremiumAbokarte Netz	44,40	115,00	114,50	19,80

Weitere Tarifangebote sowie ausführliche Erläuterungen und Bestimmungen der einzelnen Tarifangebote finden Sie ab Seite 12.  
\*monatlicher Einzug, \*\*monatlicher Einzug, Aufpreis zur Abokarte



www.bodo-eCard.de

## Fahrrad-Fahrer

Fahrradkarte	
Fahrradeinzelahrschein	3,00
Fahrradmonatskarte inkl. 1. Klasse	24,00

Fahrradkarte im Abo	
Fahrradabokarte inkl. 1. Klasse	16,00

**Hinweis:** Für Fahrradanhänger ist ein separater Fahrradfahrerschein erforderlich.  
**Tipp:** Zusammengefaltete Faltradräder werden kostenlos befördert, auch unverpackt.

# Fahrpreise Stadtverkehre (Auszug)

Gültig ab 1. Januar 2018  
Preisangaben in Euro

Preisstufen Stadtverkehre mit Sondertarifen	Ab-und-zu-Fahrer						Viel-Fahrer						Jung-Fahrer
	Einzelfahrschein Erwachsener ab 15 Jahren	<b>NEU</b> Einzelfahrschein eCard10 Erwachsener ab 15 Jahren, 10% sparen	<b>NEU</b> Einzelfahrschein eCard20 Erwachsener ab 15 Jahren, 20% sparen	Einzelfahrschein Kind, auch eCard 6 bis 14 Jahre	Einzelfahrschein HandyTicket Erwachsener, rabattiert	EinzelTageskarte 1 Person, für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich	GruppenTageskarte 5 Personen, Mo - Fr ab 8.30 Uhr Sa, So und Feiertag 15.8., 24., 31.12. ganztägig	Monatskarte <sup>3)</sup> übertragbar	Abokarte <sup>3)</sup> übertragbar oder persönlich	PremiumAbokarte <sup>5)</sup> übertragbar oder persönlich	Abo Mobil18 <sup>6)</sup> 18 - 23 Jahre, persönlich erweiterte Netzgültigkeit	Jahreskarte persönlich, ganztägig	Schülermonatskarte <sup>7)</sup> persönlich mit Freizeitregelung
Friedrichshafen Zug und Bus Zone 10/110/111	2,20	2,00	1,75	1,30	2,00	4,40	9,60	44,00	35,38	+ 6,75	35,38	-	35,40
Ravensburg Weingarten Zug und Bus Stadt-Zonen 30-32 <sup>2)</sup>	2,20	2,00	1,75	1,30	2,00	4,90	9,60	47,30	38,50	+ 6,75	38,50	-	35,40
Bad Waldsee Citybus	0,70	0,55	0,55	0,30	0,55	1,40	9,60	20,00	12,50	-	-	-	35,40
Bad Waldsee Stadtrandlinie	1,60	-	-	-	1,40	4,40	9,60	32,80	35,38	-	-	-	16,20
Immenstaad <sup>1)</sup>	2,20	1,00 <sup>10)</sup>	0,90 <sup>10)</sup>	0,50 <sup>10)</sup>	1,00 <sup>10)</sup>	4,40	9,60	-	-	-	-	168,00 <sup>8)</sup>	-
Isny Stadt-Zone	1,00	0,90	0,80	1,00 <sup>9)</sup>	1,00	2,00	3,00	24,00	35,38	-	-	-	18,00
Isny Stadt-Land-Zone	2,20	2,00	-	1,30	2,00	4,40	6,00	44,50	35,38	+ 6,75	-	-	35,40
Leutkirch	1,30	1,05	1,05	1,00	1,05	2,60	9,60	24,00	16,50	-	-	-	20,00
<b>NEU</b> Lindau	2,20	1,98	1,76	1,10	1,98	4,40	9,60	36,00	30,00	+ 6,75	-	-	30,00
<b>NEU</b> Meersburg <sup>11)</sup>	1,00	1,00	1,00	9)	1,00	4,40	9,60	44,50	35,38	+ 6,75	35,38	-	35,40
Tettngang	1,20	1,00	1,00	0,50	1,00	4,40	9,60	28,00	19,00	-	-	-	35,40
Überlingen	2,20	2,00	1,75	1,30	2,00	4,40	9,60	44,50	35,38	+ 6,75	35,38	-	35,40
Wangen	1,40	1,20	1,20	0,70	1,20	2,80	9,60	28,00	23,80	-	-	-	21,00

In den Stadtverkehren werden zusätzliche Fahrscheine angeboten. Mehr Infos bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unter www.bodo.de

### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Einzelfahrten gelten für Hin- und Rückfahrt  
<sup>2)</sup> außer Schienenstrecke von/nach Meckenbeuren  
<sup>3)</sup> Mitnahmemöglichkeit Monats-, Abo- und Jahreskarte: Samstag, Sonn- und Feiertag, 15.8., 24. und 31.12. bis zu 4 Personen (außer im Stadtverkehr Tettngang), Kinder ab 6 Jahren zählen dabei als 1 Person, Kinder unter 6 Jahren sind frei

<sup>4)</sup> Tageskarte  
<sup>5)</sup> erweiterte Netzgültigkeit: Mo - Fr ab 18 Uhr, ganztägig Samstag, Sonn- und Feiertag, 15.8., 24. und 31.12. inkl. netzweiter Mitnahmemöglichkeit von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren); Nutzung der 1. Klasse  
<sup>6)</sup> erweiterte Netzgültigkeit: Mo - Fr ab 18 Uhr,

ganztägig Samstag, Sonn- und Feiertag, 15.8., 24. und 31.12., ohne Mitnahmeregelung  
<sup>7)</sup> Freizeitregelung: Netzweite Gültigkeit an Schultagen ab 13.30 Uhr, ganztägig an Wochenenden, Feiertagen, sowie 15.8., 9.-16.2.2018 sowie den offiziellen Schulferien der Länder Baden-Württemberg und Bayern

<sup>8)</sup> Ausgabe nur durch Gemeinde  
<sup>9)</sup> Kinder bis einsch. 14 Jahre fahren kostenlos  
<sup>10)</sup> gültig für eine Einzelfahrt  
<sup>11)</sup> Stadtverkehrstarif tritt erstmalig zum 24.3.2018 in Kraft